

Stadt Ellingen
Weißburger Straße 1
91792 Ellingen

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 4 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Stopfenheim“

Endfassung vom 18.03.2021

Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Der Stadtrat Ellingen hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Stopfenheim“ im Bereich der Fl.Nr. 384, Gemarkung Stopfenheim zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf dieser Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 6,2 ha. In einem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB wurde die Erschließung der Flächen und die Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt. Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von der südwestlich der Flächen verlaufenden Straße aus erschlossen.

Da der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und im Landschaftsplan als Ackerfläche dargestellt war, wurde im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Ellingen durchgeführt um entsprechend ebenfalls ein Sondergebiet für Photovoltaik darzustellen.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Fläche für die Landwirtschaft beziehungsweise Ackerfläche dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

Die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wurde mit Beschluss des Stadtrates Ellingen vom 18.02.2021 in der Fassung vom 18.02.2021 festgestellt.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 21.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.06.2020 hat in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.07.2020 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.06.2020 hat in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.07.2020 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am 22.10.2020 gebilligten Fassung vom 22.10.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.11.2020 bis 17.12.2020 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am 22.10.2020 gebilligten Fassung vom 22.10.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.12.2020 bis 19.01.2021 öffentlich ausgelegt.

6. Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Zu dem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am 18.02.2021 gebilligten Fassung vom 18.02.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.02.2021 bis 12.03.2021 erneut beteiligt.

7. Erneute Öffentliche Auslegung

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am 18.02.2021 gebilligten Fassung vom 18.02.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.03.2021 bis 10.03.2021 erneut öffentlich ausgelegt.

8. Satzungsbeschluss

Die Stadt Ellingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.03.2021 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.03.2021 als Satzung beschlossen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht. Des Weiteren wurde zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, in der das Vorkommen von Feldlerchen im Planungsbereich festgestellt wurde.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebiets nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen. Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Der erforderliche Ausgleichsbedarf kann vollständig auf einer externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 465 (TF), Gmkg. Stopfenheim) etwa einen Kilometer nordwestlich des Geltungsbereiches gedeckt werden, auf der auch die artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Hier wird auf bisher als Acker genutzter Fläche eine ca. 2,12 ha große Wechselbrache, die als Ersatzhabitat für vier Brutpaare der Feldlerche dient, entwickelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Stadt Ellingen zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurden weder während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung noch während der beiden weiteren Öffentlichkeitsbeteiligungen Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Landwirtschaftliche Belange

Die Grundsätzlichen Bedenken der Landwirtschaftlichen Fachstellen gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen wurden zur Kenntnis genommen, diese jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Weitere Forderungen von Seiten des AELF bezüglich des Rückbaues der Anlage, der Pflege der Flächen, Abständen zu angrenzenden Flurstücken, Drainagen und Zufahrten zu den angrenzenden Flächen waren in der Planung bereits berücksichtigt, im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen oder in privatrechtlichen Verträgen zu regeln. Der Forderung, die Ausgleichsflächen im direkten Umfeld der PV-Anlage anzuordnen, konnte nicht gefolgt werden, da diese den artenschutzrechtlichen Anforderungen genügen musste (Ersatzhabitat für die Feldlerche).

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wies das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, wenn im Bereich des Bodendenkmals eine Bauweise gewählt wird, die weitestgehend ohne Bodeneingriffe auskommen. Daher wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Gebietsreferenten eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Bereich des Bodendenkmals der Bodeneingriff auf die Ramm- und Schraubfundamente der Aufständigung zu beschränken ist. Zudem ist für Bodeneingriffe jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis in einem eigenständigen Verfahren zu beantragen. Im weiteren Verfahren wurden keine Einwände von Seiten des BLfD mehr vorgebracht.

Eingrünung der Anlage/Belange des Landschaftsbildes:

Aufgrund der Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde sowie verschiedener anderer Stellen wurde nach der frühzeitigen Beteiligung die geplante Eingrünung so ergänzt, dass sie den gesamten Randbereich der Anlage umfasst. Dies hat das Ziel, eine bessere Einbindung in die Landschaft zu erreichen.

Artenschutzrechtliche Belange und Ausgleichsfläche

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung fertiggestellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Aufgrund der ergänzten Eingrünung um die Anlage, die einen größeren Eingriff auf den Lebensraum der Feldlerchen zur Folge hat, und aufgrund während des Verfahrens vorgestellten neuen Vorgaben zu saP in Bezug auf die Feldlerchen, wurden die CEF-Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen sowie die Größe der Maßnahme mehrfach überarbeitet, so dass sie in der Endfassung den aktuellen artenschutzrechtlichen Anforderungen genügen und keine Verbotstatbestände einschlägig werden.

Regionalplanerische /Landschaftsplanerische Belange

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes sowie der Höheren Landesplanungsbehörde bestanden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Aufgrund der Anregungen beider Fachstellen und der Gemeinde Alesheim im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Begründung zum Bebauungsplan detailliertere Aussagen zur Verfügbarkeit potentieller Alternativflächen ergänzt, insbesondere zu vorbelasteten Flächen. Damit konnten auch die von Seiten des Bund Naturschutz vorgebrachten Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit Zielen des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes abgewägt werden.

Belange des Immissionsschutzes:

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde eine nähere Auseinandersetzung mit der Thematik einer möglichen Blendwirkung gefordert. Diese wurde im Umweltbericht ergänzt. Aufgrund der Lage zu möglichen Immissionsorten und vorhandener Festsetzungen im Bebauungsplan war eine Beeinträchtigung relevanter Immissionsorte nicht zu erwarten. Im weiteren Verfahren wurden keine Bedenken von Seiten der Immissionsschutzbehörde vorgebracht.

Wasser:

Der Fachbereich Technische Wasserwirtschaft am Landratsamt gab im Zuge der frühzeitigen Beteiligung Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Eine anderweitige Lösungsmöglichkeit zum vorliegenden Plan wäre der Verzicht auf die vorliegende Änderung und die Ansiedlung von Photovoltaikflächen an anderer Stelle.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.3 (G)) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in vorbelasteten Gebieten geplant werden. Auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 setzt in § 37 und § 48 als Voraussetzung, dass Photovoltaikanlagen gefördert werden können, die Lage auf einer vorbelasteten Fläche fest. Konkret werden hier bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, oder ein Korridor von bis zu 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen genannt.

Zusätzlich sieht das EEG die Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen über 750 kW auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vor, wenn die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen. Das Stadtgebiet Ellingen fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (LfU, 2014) sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen folgende Flächen vorrangig geeignet:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung
- Abfalldeponien und Altlastenflächen, bei denen eine Nutzung als PV-Anlage mit Umweltauforderungen, Sanierungsanforderungen und bauordnungsrechtliche Anforderungen vereinbar ist
- Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
- sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland

Flächen im Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten, ehemals baulich genutzte Flächen, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen/Deponien sind im Gebiet der Stadt Ellingen aktuell nicht verfügbar.

Vorbelastete Flächen im Sinne des Landessentwicklungsprogrammes und den Vorgaben des genannten Leitfadens innerhalb des Stadtgebietes Ellingen sind Flächen entlang der Bahntrasse Treuchtlingen-Nürnberg, die Bundesstraßen B 2 und B 13 sowie die 110-kV-Bahnstromleitung Grönhart-Nürnberg und die 110-kV Stromspannungs-Freileitungen Weißenburg – Gebershof und Hattenhof – Preith. Eine Autobahn ist im Stadtgebiet nicht vorhanden. Die Flächen entlang der Bahn liegen, sofern sie nicht im Wald oder direkten Siedlungsanschluss liegen, zum Großteil in Bereichen mit hoher Biotopdichte, innerhalb

des Landschaftsschutzgebietes, landschaftlichen Vorbehaltsgebietes oder innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Wasserversorgung.

Innerhalb der Flächenkulisse entlang der Bahn, Bundesstraßen und Freileitungen wurden im Rahmen einer Standortanalyse zum Solarpark Ellingen I und IV mögliche Standorte identifiziert:

-A: eine Fläche an der Bahn nördlich des Gewerbegebiets Ziegelweg

In diesem Bereich verläuft eine Gas- und Wasserleitung parallel zur Bahnlinie, die nicht überbaut werden darf und die Überplanung der Flächen unwirtschaftlich macht

-B: eine Fläche an der B2 nördlich des Golfplatzes Zollmühle

Die Fläche liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, womit Sie laut Leitfaden nur als eingeschränkt geeigneter Standort anzusehen ist.

-C: eine Fläche nördlich von Tiefenbach unterhalb der Freileitung

-D: ein Bereich entlang der B13 östlich von Stopfenheim.

Die Flächen C und D wären für eine Nutzung als Photovoltaikanlage grundsätzlich geeignet, stehen aber aktuell nicht zur Verfügung. Vor allem bei den Flächen östlich von Stopfenheim wäre zudem eine Fernwirkung der Anlage zu prüfen, da sich die Flächen auf einem Höhenrücken befinden.

Die für die vorliegende Planung gewählte Fläche befindet sich trotz der nicht vorhandenen Infrastruktureinrichtungen innerhalb der vorrangig geeigneten Flächenkulisse entsprechend den Vorgaben des oben genannten Leitfadens, in dem auch Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland genannt werden. Aufgrund der Nichtverfügbarkeit anderweitig deutlich besser geeigneter Flächen und die Lage auf einer landwirtschaftlichen Fläche im benachteiligten Gebiet entspricht der gewählte Standort den Vorgaben der einschlägigen Landes- und Regionalplanung und Gesetzgebung.

Sie ist durch ihre Lage und den Bestand im Planungsbereich für eine landschaftsschonende Planung geeignet. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind zudem Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches zu betrachten.

Im Vorentwurf wurde auf eine Eingrünung der Anlagen durch Hecken an den südlichen, nördlichen und östlichen Grenzen des Geltungsbereiches wurde bewusst verzichtet, um die negativen Auswirkungen auf die Lebensräume für Feldlerchen möglichst gering zu halten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen wurden jedoch von verschiedenen Fachstellen aufgrund des Schutzgutes Landschaftsbild eine stärkere Eingrünung des Plangebietes gefordert, so dass letztendlich doch eine Heckenpflanzung entlang des gesamten Geltungsbereiches festgesetzt wurde. Dem dadurch erhöhten Eingriff für die Feldlerchen kann durch Ersatzhabitats im Bereich der festgesetzten Ausgleichsfläche Rechnung getragen werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bieten sich keine Alternativen zur Erschließung der Flächen an. Die Erschließung von der angrenzenden Straße aus ist die einzige logische Möglichkeit.